jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/11/4 2Ob912/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1925

Norm

ZPO §236 A

Rechtssatz

Der Kündigende, der auch den Kündigungsgrund nach § 19 Abs 2 Z 5 MG geltend gemacht hat, darf in dem anhängig gewordenen Kündigungsprozesse einen Zwischenantrag auf Feststellung im Sinne des § 236 ZPO dann stellen, wenn sein Eigenbedarf bestritten ist. Das Gericht ist verpflichtet, über diesen Zwischenantrag auf Feststellung auch dann im Spruche zu entscheiden, wenn es aus anderen Kündigungsgründen die Kündigung schon für wirksam erklären würde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 912/25
  Entscheidungstext OGH 04.11.1925 2 Ob 912/25
  Veröff: SZ 7/353

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0039779

Dokumentnummer

JJR_19251104_OGH0002_0020OB00912_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at